



## Merkblatt 34

### ÜBER DAS STERBEGELD UND DIE HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

#### 1. Sterbegeld

Das Sterbegeld wird beim Tod eines Versicherten oder Ruhegeldempfängers gezahlt, sofern Bestattungskosten angefallen sind. Als Bestattungskosten werden solche anerkannt, die anlässlich einer Bestattung zwangsläufig sind. Anspruchsberechtigt ist (unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis oder einer Erbberechtigung) der Ausrichter (Kostenträger) der Bestattung. Wurden aufgrund eines Vorsorgevertrags bei einem Bestatter vom Versicherten oder Ruhegeldempfänger bereits alle Kosten vorverauslagt, wird kein Sterbegeld geleistet. Versicherte oder Ruhegeldempfänger sollten dies bei ihrer Vorsorgeplanung berücksichtigen. Stirbt ein Bezieher einer Hinterbliebenenversorgung, besteht kein Anspruch auf Sterbegeld.

#### 2. Witwen- und Witwergeld

Anspruchsberechtigt sind die **Witwen, Witwer und die Hinterbliebenen aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**. Voraussetzung für den Anspruch ist das Bestehen einer gültigen Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft zum Todeszeitpunkt. Bei einer **Eheschließung im Ausland** genügt die Beachtung der Gesetze des Ortes, an dem die Ehe geschlossen wurde, allerdings müssen die materiellen Voraussetzungen des Heimatrechts (zum Beispiel Ehefähigkeit, Anerkennung einer vorherigen ausländischen Scheidung) erfüllt sein. Ausländische gleichgeschlechtliche **Lebenspartnerschaften** sind gleichgestellt, wenn sie denen nach deutschem Recht vergleichbar sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Lebenspartnerschaft rechtlich verbindlich auf Dauer ausgerichtet und mit Unterhalts- und Einstandspflichten verbunden ist.

Dauerte die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft weniger als ein Jahr, wird ein Witwen- oder Witwergeld nur gezahlt, wenn die Vermutung, dass die Eheschließung auf die Verschaffung einer Hinterbliebenenversorgung gerichtet war, entkräftet werden kann.

Der Anspruch auf Witwen- und Witwergeld **beginnt** mit dem Todestag eines Versicherten oder mit Ablauf des Sterbemonats eines Ruhegeldempfängers. Er **erlischt** mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe oder der Witwer stirbt oder erneut heiratet. Bei erneuter Heirat wird auf Antrag eine Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrags des Witwen- oder Witwergeldes gezahlt.

Nach dem 30. Juni 1971 und vor dem 1. Juli 1977 geschiedene frühere Ehepartner erhalten ein Witwen- oder Witwergeld, wenn der Verstorbene im letzten Lebensjahr Unterhalt geleistet hat oder dazu verpflichtet war.

Eine Erziehungsrente für Geschiedene sieht die Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen nicht vor.

#### 3. Waisengeld

Die Kinder verstorbener Versicherter oder Ruhegeldempfänger erhalten **Waisengeld**, sofern sie nicht erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Kind angenommen wurden. Kinder sind eheliche Kinder, für ehelich erklärte Kinder, als Kind angenommene Kinder, nichteheliche Kinder eines Versicherten oder Ruhegeldempfängers, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist, und nichteheliche Kinder einer Versicherten oder Ruhegeldempfängerin. Stiefkinder, Pflegekinder oder im Haushalt lebende Enkel und Geschwister haben keinen Anspruch auf Waisengeld.

Der Anspruch auf Waisengeld **beginnt** mit dem Todestag des Versicherten oder mit Ablauf des Sterbemonats des Ruhegeldempfängers. Waisengeld wird bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Waisen, die sich nach dem 18. Lebensjahr in Schul- oder Berufsausbildung befinden, erhalten das Waisengeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

**Schulbildung** ist die Ausbildung an allgemein- und berufsbildenden öffentlichen und privaten Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen.

Allgemeinbildende Schulen sind Grund-, Haupt-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien und Sonderschulen für körperlich oder geistig behinderte oder sozial benachteiligte Kinder (zum Beispiel Taubstummen- oder Gehörlosenschulen). Dazu zählen auch Schulen des zweiten Bildungsweges wie Abendmittelschulen, Abendgymnasien und allgemeinbildende Kollege.

Berufsbildende Schulen nehmen eine Zwischenstellung bei der Abgrenzung von Schulbildung und Berufsausbildung ein. Sie vermitteln sowohl allgemeinbildende als auch berufliche Abschlüsse. Auch Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) beziehungsweise nach Ausbildungsordnungen der IHK können mittlerweile in rein schulischer Form (gegebenenfalls kombiniert mit Praktika) erlangt werden. Berufsbildende Schulen sind zum Beispiel die Berufsfachschulen, die Fachschulen oder die Fachoberschulen.

Der Begriff der Hochschulausbildung ist gleichbedeutend mit dem des Hochschulstudiums. Zeiten der Hochschulausbildung sind daher grundsätzlich die Zeiten, in denen ein als ordentlicher Hörer **immatrikulierter Student** an einer Hochschule einen geregelten Ausbildungsgang durchlaufen hat. Zu den Hochschulen zählen insbesondere Universitäten und Fachhochschulen. In Deutschland sind unter anderem folgende Abschlüsse möglich: Diplom, Magister, Bachelor, Master, Staatsexamen.

**Berufsausbildung** ist der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten für einen später gegen Entgelt auszuübenden Beruf. Berufsausbildung ist danach die Ausbildung im Rahmen rechtsverbindlicher Ausbildungsrichtlinien für einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf. Darüber hinaus ist Berufsausbildung auch die Ausbildung für einen Beruf, für den es zwar noch keine rechtsverbindlichen Ausbildungsrichtlinien gibt, die vorgesehene Ausbildung jedoch üblich und allgemein anerkannt ist.

Bei einem **Praktikum** liegt Ausbildung vor, wenn

- die für den Beruf beziehungsweise für einen schulisch-theoretischen Ausbildungsgang maßgebenden Ausbildungsbestimmungen die Praktikantenzeit zwingend vorschreiben (Praktikum im Rahmen der Ausbildung) oder
- die für einen anschließenden Ausbildungsgang in Aussicht genommene Ausbildungsstätte eine Vorpraktikantenzeit verlangt, wünscht oder empfiehlt (Vorpraktikum).
- Darüber hinaus ist Ausbildung gegeben, wenn sich ein sogenanntes Anerkennungspraktikum an den Schulbesuch oder den Besuch einer Berufsfachschule anschließt und dies für den Erwerb der Fachhochschulreife oder den vollwertigen Abschluss der Ausbildung erforderlich ist.

Dient das Praktikum lediglich dazu, die Neigung oder Eignung für den angestrebten Beruf zu erproben, wird kein Waisengeld gewährt.

Ein Anspruch auf Waisengeld besteht auch, wenn die Waise

- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Kalendermonaten befindet, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes liegt, oder
- einen freiwilligen Dienst im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes leistet,

d.h. für folgende abschließend aufgezählte Freiwilligendienste kann Waisengeld geleistet werden:

- Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes,
- Freiwilligendienst der EU i.S.d. Programmes Erasmus,
- anderer Dienst im Ausland (AdiA) i.S.v. § 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz,

- Freiwilligendienst „weltwärts“ i.S.d. Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 01.08.2007,
- Freiwilligendienst aller Generationen i.S.d. § 2 Abs. 1 a Sozialgesetzbuch VII,
- Internationaler Freiwilligendienst i.S.d. Richtlinie des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20.12.2010,
- Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz,

oder

- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Behinderung ist im Sinne der gesetzlichen Definition des § 2 SGB IX auszulegen. Die Ursächlichkeit der Behinderung für die Unfähigkeit der Waise, sich selbst zu unterhalten, ist bei einem Grad der Behinderung ab 50 v. H. anzunehmen.

Bei zwischenzeitlicher freiwilliger Wehrdienstleistung ist eine weitere Verlängerung um maximal sechs Monate für die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes als Probezeit möglich. Der von Ausländern, die nicht Staatsangehörige eines EU/EWR-Staates sind, in fremden Streitkräften geleistete Wehrdienst ist kein Verlängerungstatbestand. Der anstelle des Zivildienstes eingeführte Bundesfreiwilligendienst verlängert den Bezugszeitraum für das Waisengeld über das 25. Lebensjahr nicht, weil für die Zeit dieses Dienstes Anspruch auf Waisengeld besteht.

#### 4. Wartezeiten und Höhe der Versorgung:

Die **Wartezeit** beträgt für den Anspruch auf Sterbegeld sechs Beitragsmonate, wenn der Versicherte während einer Pflichtversicherung, freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung stirbt, ansonsten sowie für den Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld beträgt die Wartezeit 36 Beitragsmonate nach dem 31. Dezember 2017, 60 Beitragsmonate nach dem 31. Dezember 2000 oder insgesamt 120 Beitragsmonate. Tritt der Tod infolge eines Arbeitsunfalls ein, entfällt die Wartezeit.

Das **Sterbegeld** beträgt 1.200 Euro.

Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 % des Ruhegeldes. Das **Waisengeld** beträgt für eine Halbwaise ein Viertel, für eine Vollwaise ein Drittel des Ruhegeldes.

Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung beim Tod eines Ruhegeldempfängers ist der am Todestag zustehende Ruhegeldanspruch.

Der Berechnung der Hinterbliebenenversorgung nach einem Versicherten (ohne vorigen Ruhegeldanspruch) liegt dessen fiktiver Anspruch auf ein Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zum Todestag zugrunde.

Liegt dieser in Sterbefällen bis zum 31. Dezember 2011 vor Vollendung des 55. Lebensjahres, wird das Ruhegeld so berechnet, wie wenn der bisher durchschnittlich entrichtete Beitrag bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres gezahlt worden wäre. Das so berechnete Ruhegeld beträgt jedoch jährlich höchstens 6.300 Euro, sofern es nicht aufgrund der tatsächlich entrichteten Beiträge höher ist.

In Sterbefällen ab dem 1. Januar 2012 wird das zugrundeliegende fiktive Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit so berechnet, wie wenn der für den Versicherten in der abgelaufenen Beitragszeit durchschnittlich entrichtete Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, ab dem erstmals flexibles Altersruhegeld bezogen werden kann, entrichtet und in dem entsprechenden Lebensalter eingezahlt worden wäre. Das so berechnete Ruhegeld wird um den Abschlag des flexiblen Altersruhegeldes zu dem Zeitpunkt, ab dem dieses erstmals in Anspruch genommen werden könnte, gekürzt.

Für Hinterbliebene von Versicherten, deren Versicherung bereits vor dem 1. Januar 2012 bestand und die am 31. Dezember 2011 das 50. Lebensjahr vollendet haben, berechnet sich das der Hinterbliebenenversorgung zugrundeliegende Ruhegeld wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auch nach dem 31. Dezember 2011 weiterhin nach der bis dahin geltenden Satzung. Es kann jedoch (unwiderruflich) ein Antrag auf Anwendung der ab 1. Januar 2012 geltenden Satzung gestellt werden. Über die in Ihrem Fall günstigere Alternative beraten wir Sie gerne.

Anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung werden eigenes Einkommen oder eigene Renten nicht auf die Hinterbliebenenversorgung angerechnet. Auch die Nebentätigkeit einer Waise ist zulässig, solange Zeit und Arbeitskraft überwiegend für die Ausbildung verwendet werden.

## **5. Was ist nach einem Sterbefall zu tun?**

Der Sterbefall eines Versicherten oder Ruhegeldempfängers ist unverzüglich zu melden. Gegebenenfalls überzahlte Ruhegeldbezüge müssen sonst von der Bank, vom Verfügenden über das Konto oder den Erben zurückgefordert oder mit dem Sterbegeld oder der Hinterbliebenenversorgung verrechnet werden. Bitte beachten Sie in dem Zusammenhang, dass die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen eine Weiterzahlung des Ruhegeldes für das sogenannte „Sterbevier-teljahr“ nicht vorsieht.

Vorschüsse werden nicht gewährt, Anträge auf Sterbegeld und Hinterbliebenenversorgung sollten daher umgehend gestellt werden. Dafür sind folgende Unterlagen einzusenden:

- Antrag auf Sterbegeld,
- Bestattungskostenbelege (Kopien sind ausreichend),
- Sterbeurkunde (im Original oder beglaubigter Kopie),
- Antrag auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld (das Waisengeld für Minderjährige ist vom Erziehungsberechtigten zu beantragen, volljährige Waisen müssen selbst einen Antrag stellen),
- Heiratsurkunde (im Original oder beglaubigter Kopie),
- Geburtsurkunde(n) der Waise(n) (im Original oder beglaubigter Kopie),
- Ausbildungsbescheinigung(en) (für Waisen ab vollendetem 18. Lebensjahr),
- Vollständig ausgefüllte Erklärung zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung (bitte beachten Sie, dass bisher in der Familienversicherung beitragsfrei Mitversicherte bei einem Rentenbezug versicherungspflichtig werden),
- Formular mit Angaben zur Steueridentifikationsnummer (auch für minderjährige Waisen erforderlich).

Die Formulare können Sie hier anfordern und sie sind auch im Internet unter [www.buehnenversorgung.de](http://www.buehnenversorgung.de) unter „Versicherung und Versorgung - Formulare“ zu finden.